

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Ungarns

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2117)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/456/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben beantragt, in die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/252/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste eine in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassene Einheit aufzunehmen.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind. Die betreffende Entnahmeeinheit ist in Ungarn amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird eine neue Zeile für Ungarn eingefügt:

„HU	HUNGRÍA / UNGARN / UNGARN / OYTTAPIA / HUNGARY / HONGRIE / UNGHERIA / HONGARIJE / HUNGRIA / UNKARI / UNGERN	HU-001E		EMBRIÓ KFT Bagoly Dűlő 1/3 H-7635 Pécs	Dr Kispál Zoltán Dr Majoros Tibor“
-----	--	---------	--	--	---------------------------------------

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 42.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
